



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2017/061

16.03.2017

Federführend: Geschäftsstelle Gemeinderat
Marina Teichert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Ausscheiden von Herrn Thomas Däuble aus dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar; Nachrücken von Herrn Norbert Vollmer, August-Hagen-Straße 1, 72108 Rottenburg am Neckar

Beratungsfolge:

Gemeinderat	04.04.2017	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Thomas Däuble die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GemO vorliegen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Norbert Vollmer kein Hinderungsgrund für seinen Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
3. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Birgit Reinke
Amtsleiterin

gez. Marina Teichert

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		_____ EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
	Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
- apl/üpl.		
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Allgemeines

Herr Thomas Däuble wurde am 25.05.2014 auf Wahlvorschlag der CDU mit 5.790 Stimmen in den Gemeinderat gewählt.

II. Konkreter Sachverhalt

1. Ausscheiden von Herrn Thomas Däuble

Herr Thomas Däuble hat mit Schreiben vom 09.03.2017 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Als Gründe gibt er an, dass seine Familie und seine Kinder im Alter von 5, 7 und 9 Jahren ihn benötigen. Außerdem fordere sein Familienbetrieb ihn mehr als bisher, und er ist Mitglied in mehreren Vereinen und Vereinigungen. Er sei auch häufig von der Gemeinde beruflich abwesend, außerdem aus der CDU-Fraktion ausgetreten.

2. N a c h r ü c k v e r f a h r e n

Scheidet ein/e Gewählte/Gewählter im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzmann/frau festgestellte Bewerber/in nach. Dies ist Herrn Norbert Vollmer, August-Hagen-Str. 1, 72108 Rottenburg am Neckar, mit 5.760 Stimmen. Herr Vollmer hat erklärt, seinerseits keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen und das Mandat anzunehmen.

Der Gemeinderat muss gem. § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einem/einer Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 GemO lautet:

§ 29

Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
- b) *Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
- c) *leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder*
e i n e s
Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
- d) *Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.*

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Abs. 1 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Herr Däuble war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Technischer Ausschuss
- Betriebsausschuss SER
- Ständiger Umlegungsausschuss
- Betriebsausschuss TBR
- Aufsichtsrat der Energieversorgung Rottenburg a.N. GmbH

Herr Däuble war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Verwaltungsausschuss
- Sozialausschuss
- Hospitallausschuss
- Betriebsausschuss Wohnbau

Herr Vollmer wird die Mitgliedschaften und stellvertretenden Mitgliedschaften nach Mitteilung der CDU-Fraktion von Herrn Däuble übernommen.

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse.